



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Amtliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin Seite 1
- Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz Seite 2
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus am 22.10.2006 Seite 2
- Znatecynjenje wolby za wolbu wušego šolty města Chošebuz, dnja 22.10.2006 Seite 3
- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1994 Seite 3
- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1995 Seite 4
- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1996 Seite 4
- Anhörungsverfahren zur Planfeststellung des Radweges Fichtestraße bis zur Zahsower Straße Seite 4

Nichtamtlicher Teil

- Bekanntmachung der GWC Seite 5
- Gemeinsame Fachtagung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Seite 5
- Sprechstunden des Behindertenbeirates Seite 5
- Ausschreibung des Multimediawettbewerbes 2006 der Stadt Cottbus Seite 6
- Mitteilungen des Agenda-Büros Seite 7-8
 - Tag der Regionen 2006
 - Cottbuser Freiwillige zeigen Größe
 - Solarmodul ist nicht gleich Solarmodul
 - „Weltkindertag 2006“

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Kreiswahlleiterin

Im Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 14.09.06 gebe ich hiermit auf der Grundlage des § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 40 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bekannt:

Der Wahlausschuss hat die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Cottbus am 22.10.2006 geprüft.

Nachfolgende Wahlvorschläge wurden auf der Grundlage des § 37 BbgKWahlG i.V.m. § 38 BbgKWahlV zur o.g. Wahl zugelassen:

1. Bündnis Cottbus! - BC

Kelch, Holger

Beigeordneter der Stadt Cottbus
Virchowstr. 7, Cottbus, Geb.-Jahr: 1967

Bei dem Wahlvorschlagsträger der Nr. 1 handelt es sich um eine Listenvereinigung nach § 32 BbgKWahlG, der folgende Listenpartnerinnen angehören:

- Aktive Unabhängige Bürger e.V. AUB
- Christlich Demokratische Union CDU
- Die Linkspartei. PDS Die Linke.PDS
- Freie Demokratische Partei FDP
- Frauenliste Cottbus FLC

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Szymanski, Frank

Lehrer / Minister
Wernerstr. 52, Cottbus, Geb.-Jahr: 1956

Cottbus, den 18.09.2006

Sabine Hiekel
Kreiswahlleiterin Kommunalwahl

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach §9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dissenchen im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 31. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Graustein - Neuendorf, Bl. 6960) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Dissenchen in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-592 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretene Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 28. August 2006
Im Auftrag, Vogel

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 22. Oktober 2006 findet die

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Cottbus ist in 70 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 24. September übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl am 22. Oktober 2006 nicht abzugeben, sie wird noch für eine etwaige Stichwahl am 12. November 2006 benötigt.

Bei der Wahl werden in Cottbus elektronische Wahlgeräte eingesetzt. Diese Geräte ersetzen die Papierstimmzettel bei der Stimmabgabe. Der amtliche Stimmzettel ist auf dem elektronischen Wahlgerät abgebildet.

Dieser Stimmzettel enthält die für die Stadt Cottbus zugelassenen Wahlvorschläge. Jede/r Wählerin/Wähler hat eine Stimme.

Die Stimmabgabe mittels dieses elektronischen Wahlgerätes - das gleichzeitig Wahlkabine ist - erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stim-

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus

me ab, in dem sie/er auf den im Gerät abgebildeten Stimmzettel durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auswählt.

2. Nach Prüfung der Richtigkeit der Stimmenausswahl im grünen Sichtfenster oberhalb des Gerätestimmzettels muss die Wahl durch Drücken des Stimmabgabeknopfes (blaue Taste) - rechts neben dem Sichtfenster - von der Wählerin/dem Wähler abgeschlossen werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahrschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlschein) und dem unterschriebenen

Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- a. Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
b. Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Wahlschein legen und den Wahlschein verschließen.
c. Die auf dem Wahrschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
d. Den verschlossenen Wahlschein und den unterschriebenen Wahrschein in den Wahlbriefumschlag legen.
e. Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Cottbus, Oktober 2006

Pohle (Leiter Wahlbüro)

Znatecyjnjenje wolby

1. Dnja, 22. oktobra 2006 budu

wolby wušego šolty města Chosebuz.

Wolby wotměwaju se wot zeger 08.00 až do zeger 18.00.

2. Město Chošebuz ma 70 powšykných wuzwolowarskich wobcerkow.

We wolbných powěsćach, kotarež su se k wuzwolowanju wopšawnjonym wosobam nejpozdzej až do 24. septembra pšiposlanej, stej wolbny wobcerk a wolbny lokal pomjenjonej, žož mogu k wuzwolowanju wopšawnjone wosoby wuzwoliš.

3. Kužda k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba, kotaraž njama žedno wolbne łopjeno, možo jano w tom wolbnem lokalu togo wolbnego wobcerka wuzwoliš, žož jo do wolbnego zapiska zapisana. Wuzwolowarje muse sobu pšinjasc wolbnu powěsć a jaden płašiwý personalny dokument. Na pominanje wolbnego pšedsedarstwa muse woni se wupokazaš wo swojej wosobje. Wolbna powěsć njama se pši wolbje dnja 22. oktobra 2006 wotedaš, wona jo hyšći za ewentuelne dowuzwolowanje, dnja 12. nowembra 2006 třebna.

Pši wolbje zasajžuju se w Chošebuzu elektronske wolbne wobředy. Toš te wobředy zarownaju papjerjane wotgłosowańske lisćiki pši wotedanju glosa. Amtski wotgłosowański lisćik jo zwobraznjony na elektronskem wolbnem wobředze.

Na toš tom zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku stoje dopušćone wuzwolowarske naraženja za město Chošebuz. Kužda wuzwolowarka/Kuždy wuzwolowar ma jaden glos.

Wotedanje glosa z pomocu toš togo elektronskego wolbnego wobředa - kotaryž jo rownocasnje wolbna kabina - stanjo se w dwěma kšacenjoma:
1. Wuzwolowarka/Wuzwolowar wotedajo svoj

głos z tym, až wona/won wuzwolijo na we wobředze zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku pšez tlocenje z palcom na jaden ze šerych tastowych dypkow jednu kandidatku abo jedneho kandidata.

2. Po pšespytowanju pšawosći wuzwolowanja glosow w zelenem widnem woknyšku wušej wobředowego wotgłosowańskego lisćika, musy wuzwolowarka/wuzwolowar wuzwolowanje dokońcyš pšez tlocenje pupka za wotedanje glosa (modra tasta) - napšawo widnego woknyška.
4. Wolbne jadanje tak teke po wolbnem jadanju se wotmějuce zwěšćenje wolbnego rezultata stej we wolbnem wobcerku zjawnej. Kužda wosoba ma pšistup, dalokož jo to bžez molenja z wolbami zwišujecego amtskego jadanja možno. Wob cas wolby stej w a pši twarjenju, w kotaremž jo wolbny lokal, tak teke njeposřednje pšed žurjami togo twarjenja zakazanej kužde wobwliwanje wuzwolowarjow ze slowom, z tonom, z pismom abo wobrazom a zběranje podpismow.

5. K wuzwolowanju wopšawnjone, kotarež maju wolbne łopjeno, směju se wobželiš na wuzwolowanju
a) pšez wotedanje glosa w jadnom lubowolnem wolbnem wobcerku abo
b) pšez listowe wuzwolowanje.

Ten, kenž co z listom wuzwoliš, musy sebje wobstarasš wot wolbnego zastojnstwa amtski wotgłosowański lisćik, jednu amtsku wolbnu wobalku a jednu amtsku listowu wobalku a swoj wolbny list z tym wotgłosowańskim lisćikom (w zalipjonej wolbnjej wobalce) a

z tym podpisanym wolbnym łopjenom zawcasa došć postaš do na wolbnjej listowej wobalce podanego městna, aby wolbny list došel tam nejpozdzej na dnju wotbow, do zeger 18.00. Wolbny list smějo ze teke na podanem městnje wotedaš.

Pšawidła postupowanja za listowu wolbu

- a. Wotgłosowański lisćik ma se wosobinski a njewižono naceriš.
b. Nacerjony wotgłosowański lisćik ma se njewižony do wolbnjej wobalki scyniš a potom ma se wolbna wobalka zacyniš.
c. To na wolbnem łopjenu pšedšišćane „wobwěšćenje město pšišćigi k listowej wolbje“ z podašim města a datuma podpisaš.
d. Zacynjonu wolbnu wobalku a podpisanu wolbnu listowu wobalku do wolbnjej listowej wobalki scyniš.
e. Wolbnu listowu wobalku zacynjonu na adresu postaš, kotaraž jo na wolbnjej listowej wobalce podana; wona možo se teke tam wotedaš.
6. Kužda k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba možo jano jaden raz a jano wosobinski swoje wolbne pšawo wugaš. Čtož njewopšawnjony woli abo kenž zawinuju njepšawy rezultat wolby abo kenž sfašuju wolbny wuslědk, se pokušijo z popajženstwom až k 5 lětam abo z pjenjeweju pokutu. To wopytowanje se pokušijo (§ 107a podstawk 1 a 3 Knigłow chłostańskich kazni).

Chošebuz, w oktobrje 2006
Pohle (wjednik wolbnego běrowa)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 1994

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1994

Aufgrund des § 78 ff KVerf wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird

- | | | |
|---------------------------|-------------|----|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 364.352.100 | DM |
| in der Ausgabe auf | 387.667.026 | DM |
| Defizit | 23.314.926 | DM |

und

- | | | |
|-------------------------|-------------|----|
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme | 108.791.500 | DM |
| in der Ausgabe | 108.791.500 | DM |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|------------|----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 6.350.000 | DM |
| davon für Zwecke der Umschuldung | - | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf für die Jahre 1994 - 1996. | 9.154.800 | DM |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 40.000.000 | DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. | |

- | | |
|--|-----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Carl-Thiem-Klinikums werden festgesetzt:

- | | | |
|---|-------------|----|
| 1. im Erfolgsplan | | |
| die Erträge auf | 198.912.925 | DM |
| die Aufwendungen auf | 198.719.582 | DM |
| der Jahresgewinn auf | 193.343 | DM |
| der Jahresverlust auf | | |
| 2. im Vermögensplan | | |
| die Einnahmen auf | 22.717.701 | DM |
| die Ausgaben auf | 22.717.701 | DM |
| 3. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | - | |
| davon für Zwecke der Umschuldung | - | |
| 4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 15.000.000 | DM |

§ 5

Auf der Grundlage des § 81 (1) der Kommunalverfassung und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtddeckung bzw. unter Beachtung des § 82 (2) zu leisten.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

- | | | |
|---|--------------------|-----------------------|
| Personalausgaben | - bis zur Höhe von | 100 TDM je Einzelfall |
| Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben | - bis zur Höhe von | 100 TDM je Einzelfall |

- | | | |
|---|--------------------|-----------------------|
| Zuweisungen und Zuschüsse | - bis zur Höhe von | 100 TDM je Einzelfall |
| Zuweisungen und Zuschüsse an freie Träger und Vereine | - bis zur Höhe von | 50 TDM je Einzelfall. |

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, Ausgaben - bis zur Höhe von 100 TDM je Maßnahme geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79, Absatz 2, der Kommunalverfassung bleiben davon unberührt.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Größenordnung, d. h., bei 100 %iger Förderung bzw. wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind, zu leisten.

Cottbus, den 30.03.1994

gez. Kleinschmidt
Oberbürgermeister

gez. Beer
Stadtverordneten-
vorsteher

Die rechtsaufsichtlich Genehmigung wurde am 21.06.1994 mit AZ III/4-12.11.10 erteilt

Die Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1994 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 343 unbefristet zur Einsichtnahme aus.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 78 ff KVerf wird nach Beschluss vom 22.02.1995 und 31.05.1995 der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird

- | | | |
|---------------------------|-------------|----|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 416.303.200 | DM |
| in der Ausgabe auf | 416.303.200 | DM |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme | 83.787.200 | DM |
| in der Ausgabe | 83.787.200 | DM |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|------------|----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 11.989.100 | DM |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf für die Jahre 1996 - 1998. | 15.771.400 | DM |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 40.000.000 | DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. | |

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Carl-Thiem-Klinikums werden festgesetzt:

- | | | |
|---|-------------|----|
| 1. im Erfolgsplan | | |
| die Erträge auf | 208.969.846 | DM |
| die Aufwendungen auf | 208.768.078 | DM |
| der Jahresgewinn auf | 201.768 | DM |
| der Jahresverlust auf | - | |
| 2. im Vermögensplan | | |
| die Einnahmen auf | 27.788.500 | DM |
| die Ausgaben auf | 27.788.500 | DM |
| 3. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | - | |
| davon für Zwecke der Umschuldung | - | |
| 4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 15.000.000 | DM |

§ 5

Auf der Grundlage des § 81 (1) der Kommunalverfassung und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtddeckung bzw. unter Beachtung des § 82 (2) zu leisten.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

- | | | |
|---|--------------------|-----------------------|
| Personalausgaben | - bis zur Höhe von | 100 TDM je Einzelfall |
| Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben | - bis zur Höhe von | 100 TDM je Einzelfall |
| Zuweisungen und Zuschüsse | - bis zur Höhe von | 100 TDM je Einzelfall |

- | | | |
|---|--------------------|-----------------------|
| Zuweisungen und Zuschüsse an freie Träger und Vereine | - bis zur Höhe von | 50 TDM je Einzelfall. |
|---|--------------------|-----------------------|

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, Ausgaben - bis zur Höhe von 100 TDM je Maßnahme geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79, Absatz 2, der Kommunalverfassung bleiben davon unberührt.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Größenordnung, d. h., bei 100 %iger Förderung bzw. wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind, zu leisten.

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2, der Kommunalverfassung). Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 2 % des Haushaltsvolumens festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.04.1995 mit AZ II/3-12.10.10 erteilt.

Cottbus, den 21.06.1995

gez. Kleinschmidt
Oberbürgermeister

gez. Beer
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Die Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1995 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 343, unbefristet zur Einsichtnahme vor.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 78 ff Gemeindeordnung Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.1996 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	390.556.100 DM
in der Ausgabe auf	429.830.600 DM
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	86.927.200 DM
in der Ausgabe	86.927.200 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	244.700 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	11.843.000 DM
für die Jahre 1996 - 1998.	
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Carl-Thiem-Klinikums

werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge auf	213.085.063,00 DM
die Aufwendungen auf	212.493.234,00 DM
der Jahresgewinn auf	591.829,00 DM
der Jahresverlust auf	-
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen auf	27.817.427,00 DM
die Ausgaben auf	27.817.427,00 DM
3. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	
davon für Zwecke der Umschuldung	-
4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000.000,00 DM

§ 5

Auf der Grundlage des § 81 (1) der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 (2) GO zu leisten.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben	- bis zur Höhe von 100 TDM je Einzelfall
Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	- bis zur Höhe von 100 TDM je Einzelfall
Zuweisungen und Zuschüsse	- bis zur Höhe von 100 TDM je Einzelfall
Zuweisungen und Zuschüsse an freie Träger und Vereine	- bis zur Höhe von 50 TDM je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben - bis zur Höhe von 100 TDM je Maßnahme geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79, Absatz 2, der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Größenordnung, d. h., bei 100 %iger Förderung bzw. wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind, zu leisten.

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2, der Kommunalverfassung). Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 2 % des Haushaltsvolumens festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 50.000,- DM zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 32 GemHVO und VV zu § 32).

Die rechtsaufsichtlich Genehmigung wurde am 12.07.1996 mit AZ II/3-12.10.10 erteilt

Cottbus, den 07.05.1996

gez. Kleinschmidt
Oberbürgermeister

gez. Beer
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Die Haushaltssatzung 1996 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 343 unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Ausbau des Radweges Fichtestraße von der Stadtgrenze bis zur Zahsower Straße in der Stadt Cottbus und in der Gemeinde Kolkwitz (Landkreis Spree-Neiße)

Die Stadt Cottbus hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ströbitz (Stadt Cottbus) und Kolkwitz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

16.10.2006 bis zum 15.11.2006

während der Dienststunden

Montag	von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in

**03044 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67,
Technisches Rathaus, Foyer**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 29.11.2006 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-110, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Ak-

tenzeichen 1134-AHB-553.06 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planun-

terlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entscheiden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Cottbus, den 14.09.2006

in Vertretung

Holger Kelch, Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zusammen zum Höchstgebot zu veräußern:

1. Grundstück: Gemarkung Cottbus - Altstadt Flur 15, Flurstück 67 (bebaut mit dem viergeschoßigen Wohn- und Geschäftshaus Adolph-Kolping-Straße 5, Baujahr um 1900)
Grundstücksgröße: 540 m²
Sanierungsgebiet: ja
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE mit 524,32 m² Wohnfläche (6 Leerstände)
2 GE mit 167,72 m² Nutzfläche (1 Leerstand)
Verkehrswert: 42.000 Euro
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk der „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.
2. Grundstück: Gemarkung Cottbus - Spremberger Vorstadt Flur 135, Flurstück 150 (bebaut mit der zweigeschoßigen Mehrfamilienwohnhaushälfte Hermann-Löns-Straße 39, Baujahr um 1920)
Grundstücksgröße: 771 m²
Sanierungsgebiet: nein
(Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage im Kaufvertrag)
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 296,49 m² Wohnfläche (3 Leerstände)
Verkehrswert: 120.000 Euro
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk der „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.
3. Grundstück: Gemarkung Cottbus - Brunschwig Flur 57, Flurstück 146 (bebaut mit dem dreigeschoßigen Mehrfamilienwohnhaus Karlstraße 24, Baujahr um 1900)
Grundstücksgröße: 476 m²
Sanierungsgebiet: nein
(Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage im Kaufvertrag)
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE mit 317,82 m² Wohnfläche (3 Leerstände)
Verkehrswert: 26.000 Euro
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk der „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot..... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26- 166 bzw. 229.

Gemeinsame Fachtagung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Vermessungsverwaltung am 1. und 2. September 2006 in Cottbus

Ein Navigationssystem im Auto ersetzt den Autoatlas, GoogleEarth ist die Konkurrenz für Stadtpläne und Landkarten, auch auf den Internet-Seiten von Städten, Gemeinden oder Regionen sind Hinweise auf Sehenswürdigkeiten auf Grundlage von Karten dargestellt - alles scheint vermessen zu sein, Luftbilder scheinen für jeden noch so kleinen Ort vorzuliegen. Und doch sind regelmäßig Vermesser auf den Straßen zu sehen - immer seltener mit ihren rot-weiß geringelten Stäben, Fernrohren und Schreitafeln, dafür häufiger mit Laptop oder seltsam anmutenden Antennen. Ist denn das nötig?

Am vergangenen Wochenende fand in Cottbus die inzwischen 13. Fachtagung der Landesgruppe Brandenburg des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) und der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes statt. Dabei wurden im Gespräch zwischen Innenministerium, dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), den Katasterämtern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Vertretern des freien Berufes aktuelle Entwicklungen analysiert und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die tägliche Arbeit diskutiert.

Insbesondere mit Blick auf die vollzogene Osterweiterung der Europäischen Union 2004 bietet das Zusammenwachsen Europas neue Chancen der Zusammenarbeit mit Kollegen der benachbarten Länder. Für die Umsetzung von Richtlinien der EU, wie zum Beispiel der INSPIRE Richtlinie über die Bereitstellung und Verbreitung von Umweltdaten, sind Informations- und Erfahrungsaustausch von alloseitigem Vorteil. Der Abgeordnete Brandenburgs im Parlament der Europäischen Union in Brüssel, Herr Norbert Glante, hat in seinem Festvortrag auf diese Potenziale, insbesondere für die Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern verwiesen.

Geschätzte Gäste der Fachtagung waren Kollegen aus Polen, deren Vorträge zum Stand und der Entwicklung des polnischen Vermessungswesens einen zentralen Punkt im Vortragsprogramm bildeten. Nicht nur das Kennenlernen der Partner jenseits von Oder und Neiße, sondern auch die Suche nach Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit, die sich seit der Aufnahme Polens in die Europäische Union bieten, waren Ziel der Veranstaltung. Vorbereitet durch intensive Kontakte des Landesgruppenvorsitzenden des BDVI Wolfgang Schultz, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Cottbus, zum Präsidenten des Polnischen Hauptamtes für Geodäsie und Kartografie in Warschau, Herrn Jerzy Albin, fanden im Rahmen des Kongresses Verhandlungen zwischen den Vertretern Polens und den Vermessungsverwaltungen Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsens statt. Dabei wurde die Bedeutung von Geoinformationen für Wirtschaft, Verwaltung und Planung in der Grenzregion - insbesondere bei grenzübergreifenden aber auch grenznahen Vorhaben - herausgestellt.

Den Höhepunkt der Gespräche bildete die Unterzeichnung bilateraler Protokolle über den Austausch von Geobasisinformationen im Bereich der gemeinsamen Grenzen Polens mit Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern durch Herrn Präsidenten Albin, den

Präsidenten der LGB, Herrn Tilly, und Herrn Abteilungsleiter Menze vom Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern. Einen weiteren Schwerpunkt der zweitägigen Beratungen bildete die Veränderungen, die sich aus der Umsetzung der seit 2003 betriebenen Strukturreform im amtlichen Vermessungswesen ergeben. Umfangreiche Arbeit wurde in den vergangenen Jahren bei der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte, dem grafischen Nachweis der Grundstücke, geleistet. Die Herstellung topografischer Karten wurde umgestellt. Amtliche Karten werden nicht mehr durch Kartografen gezeichnet, sondern von einem digitalen Modell der Landschaft abgeleitet und danach kartografisch bearbeitet. Es ist eine Vielzahl amtlicher topografischer Daten entstanden, die nun zur Nutzung durch die Verwaltungen, die Wirtschaft - aber auch durch Privatpersonen - bereit stehen. Mit dem Internet existiert dazu inzwischen eine Infrastruktur, die einen schnellen Zugriff auch auf große Datenmengen ermöglicht. Für die Nutzung raumbezogener Daten eröffnen sich neue Möglichkeiten: Geoinformationssysteme verknüpfen Raum- und Sachdaten, unterstützen bei der Analyse komplexer Sachverhalte und befördern ausgewogene Entscheidungen. Dabei soll die ursprüngliche Herkunft der Daten von zweitrangiger Bedeutung sein: wichtig sind die Verfügbarkeit, ein einfacher Zugriff, Aktualität und Vollständigkeit. Abstimmungsbemühungen europaweit, zwischen den Bundesländern sowie die Nutzung von Standards sollen zu einer Geodaten-Infrastruktur führen, die den Zugriff auf die amtlichen Geobasisdaten, aber auch Fachdaten mit Raumbezug ermöglicht.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür werden durch ein Geoinformations- und Vermessungsgesetz geschaffen, welches die Regelungen des derzeitigen Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes ablöst und für zukünftige Aufgaben modernisiert. Ein zentraler Punkt soll dabei die Vereinfachung des Zugangs zu amtlichen Geodaten sein. Die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Verwaltung und freiem Beruf werden neu gestaltet, umfassende bürgernahe Beratung beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und die Konzentration der Verwaltung auf Kernaufgaben sind erklärte Ziele.

Dennoch werden die Vermesser in ihren orangenen Warnwesten nicht gänzlich aus dem Straßenbild verschwinden. Die Erfassung von Landschaftsdaten kann nur an Ort und Stelle erfolgen: Grenzen sollen ermittelt, angezeigt und abgemarkt werden; ein Grundstück wird für Planungszwecke mit mehr Details aufgemessen, als sie die topografische Karte zeigt; nach Abschluss von Baumaßnahmen wird der neue Bestand vor Ort erfasst. Bei der Vorbereitung örtlicher Messungen und bei der Weitergabe der Messergebnisse wird sich jedoch der modernen Technik bedient: Unterlagen können durch den Vermesser per Internet direkt beim Katasteramt bezogen werden, Messungsschriften sollen auf elektronischem Wege zur Übernahme in das Liegenschaftskataster übermittelt werden, auch amtliche Lagepläne als Bestandteil von Bauanträgen sollen zukünftig digital an die Bauämter gesandt werden können.

Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

jeden ersten Dienstag im Monat

in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
Raum 11 statt.

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit die Ansprechpartner unter der Telefonnummer (0355) 612 20 17 zu erreichen.

**Irena Wawrzyniak,
Beauftragte für Behindertenfragen**

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

Ausschreibung des Multimediawettbewerbes 2006 der Stadt Cottbus

1. Thema:

Die Stadt Cottbus und die Firma AVC Kommunikationssysteme GmbH schreiben zum vierten Mal einen Wettbewerb um den Multimediapreis der Stadt Cottbus unter der Thematik

„850 Jahre - Cottbus feiert!“

aus.

Der Wettbewerb fordert interessierte Bürgerinnen und Bürger auf, multimediale Projekte einzureichen, die sich mit der Geschichte, der Gegenwart und Zukunft unserer 850-jährigen Stadt beschäftigen.

Diese Beiträge können durch verschiedene Darstellungsmöglichkeiten präsentiert werden, bspw.:

- Online- oder Offline- Spiele
- Online- oder Offline - Quiz
- Internetpräsentationen
- Filmbeiträge (Video / DVD)
- Breitbandanwendungen

Projekte von Firmen und wirtschaftlichen Unternehmen sind nicht zugelassen.

2. Wann findet der Wettbewerb statt?

Dieser Wettbewerb startete am 14.03.2006 und endet am 29.11.2006.

Die Preisverleihung erfolgt voraussichtlich im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2006.

3. Wer kann mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind Schüler/innen, Umschüler/innen, Studenten/innen von Hoch- und Fachschulen sowie Forschungseinrichtungen und Studierende/Auszubildende anderer Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie weitere Privatpersonen.

Die Teilnahme von Gruppen (Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, Studiengruppen), deren Mitglieder oben genannte Anforderungen erfüllen, ist ausdrücklich erwünscht.

Die Teilnahme von Unternehmen ist ausgeschlossen.

4. Technische Bedingungen

- Eingereicht werden können Entwicklungen aus den oben aufgeführten oder verwandten Themenbereichen.
- Internetdarstellungen müssen über die marktüblichen Browser aufrufbar sein.
- Die Entwicklung kann prototypisch oder fertiggestellt/marktreif vorliegen. Bei Prototypen müssen jedoch wichtige Funktionen bereits realisiert sein.

- Die Entwicklung ist, sofern es sich um Software handelt, auf marktgängigen Rechnern (IBM kompatibler PC, Macintosh oder UNIX-Workstation) installierbar bzw. aus dem Internet abrufbar.
- Filmbeiträge müssen einem in Deutschland üblichen Video- oder DVD- Standard entsprechen.
- Software/ Entwicklungen/ Filme, die bereits professionell genutzt wurden oder werden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

5. Bewertung/ Bewertungskriterien

Die Wettbewerbsbeiträge werden von einer Jury, bestehend aus Vertretern der Firma AVC Kommunikationssysteme GmbH und der Stadtverwaltung Cottbus, bewertet.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die von den Autoren angegebenen persönlichen Fähigkeiten gerichtet, die anhand des eingereichten Beitrags in Erscheinung treten, sowie auf den Themenbezug des eingereichten Beitrags.

Folgende Kriterien werden darüber hinaus bewertet:

- Identifikationsgehalt mit der Stadt Cottbus
- Aufarbeitung aktueller oder historischer Themen der Stadt Cottbus
- Innovationswert: Neue Ideen/Techniken hinsichtlich der Bearbeitung oder der Realisation
- Benutzerfreundlichkeit
- Einsatz von auf dem Markt verfügbaren Standards (z.B. hinsichtlich Schnittstellen und Datenbanken), soweit zutreffend
- Leichte Installierbarkeit und Programmstabilität bei Offline-Anwendungen

6. Einzuzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen **bis zum 01. November 2006** bei der

Stadtverwaltung Cottbus,
Büro des Oberbürgermeisters
Gabriele Bogacz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

eingegangen sein:

- 2 Kopien Ihrer Software/ DVD / Entwicklung/ Ihres Videos auf Datenträger bzw. Angabe einer Internetadresse und ggf. einer Zugangsberechtigung für die Jury
- optional: Kurzdokumentation
- ein ausgefülltes Anmeldeformular (steht als Download unter: www.wettbewerb.cottbus.de zur Verfügung)

7. Preise

Es werden Preise im Gesamtwert von mindestens 5000 Euro vergeben.

Über die Aufteilung des Preisgeldes entscheidet die Jury.

Hauptsponsor ist die Firma AVC Kommunikationssysteme GmbH. Weitere Sponsoren sind die Kabelgesellschaften Mietho & Bär Kabelcom GmbH, Funk und Technik Forst GmbH und Teleco GmbH.

8. Rechtliche Gesichtspunkte

Festangestellte Mitarbeiter der Firma AVC Kommunikationssysteme GmbH, der Stadtverwaltung Cottbus sowie Mitglieder der Jury sind nicht teilnahmeberechtigt.

Mit der Teilnahme am Multimediawettbewerb 2006 der Stadt Cottbus erklären sich die Bewerber mit der teilweisen Veröffentlichung der in ihren Unterlagen aufgeführten Daten (z.B. Kurzbeschreibung) und ggf. Demos über das Internet und in öffentlichen Medien einverstanden.

Die Teilnehmer erklären sich im Falle des Gewinns eines Preisgeldes darüber hinaus mit der kostenfreien Veröffentlichung ihres Wettbewerbsbeitrags über die Internetseite der Stadt sowie die Internet- und Fernsehplattform der Firma AVC Kommunikationssysteme einverstanden.

Diese Veröffentlichung kann in allen im Internet bzw. im Fernsehen üblichen Formen erfolgen (bspw. Kurzdarstellung, Verlinkung, Bereitstellung von Downloads, Einbindung von Wettbewerbsbeiträgen bzw. Teilen dieser in die bestehenden Darstellungen der Stadt und der Firma AVC Kommunikationssysteme GmbH, Filmbeitrag, virtuelle Videothek) und darf keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

Das Copyright am eingereichten Beitrag verbleibt bei den Autoren/ Entwicklern.

Die Entscheidungen der Juroren sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Änderungen vorbehalten.

Wir freuen uns auf Ihre Ideen und Beiträge und wünschen Ihnen viel Erfolg!

Weitere Information:

Stadtverwaltung Cottbus

Büro des Oberbürgermeisters
Frau Bogacz
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Telefon: 0355/ 612 2918
e-Mail: Gabriele.Bogacz@neumarkt.cottbus.de

AVC Kommunikationssysteme GmbH

Herr Schumann
Louis- Braille- Str. 1
03044 Cottbus
Telefon: 0355/ 381660
e-Mail: schumann@avc-online.de

RATHAUS  **ZEITUNG**

zu finden unter: www.cottbus.de/rathauszeitung.

Jede Woche neu im Netz: die

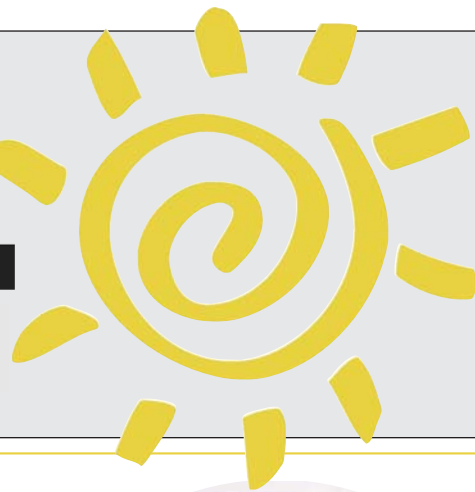
Cottbuser Rathauszeitung

mit Informationen aus Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung, Anregungen zum kulturellen Leben und praktischen Tipps für den Alltag

lokale

Agenda 21

Cottbus

32
Nr.Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE

Das Agenda-Büro informiert:

Tag der Regionen 2006

"Regionen voller Energie" - aktiv, genussvoll, erneuerbar
Sonntag, 08. Oktober 2006, 11:00 - 18:00 Uhr
im Rahmen des 9. Lausitzer Bauernmarktes

Mit dem Begriff Energie werden nicht nur die zukunftssträchtigen erneuerbaren Energieformen angesprochen, sondern auch die Energie als Grundkraft für das Leben in einer Region: Energie aus Leidenschaft für eine aktive Bürgergesellschaft, Energie aus frischen, genussvollen Lebensmitteln, Energie aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse.

Akteure der Lokalen Agenda 21 Cottbus laden Sie, liebe Cottbuserinnen und Cottbuser, unter dem Motto:

„850 Jahre Cottbus - eine Stadt mit Energie!“

herzlich auf den Stadthallenvorplatz ein.

Wir präsentieren uns u. a. mit:

- Aktiven Sportlern aus der Region - DURCH BEWEGUNG ENERGIE ERZEUGEN
- Informationen zu den unterschiedlichsten Energieformen durch Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen,

- Würdigungen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Engagement bei der zukunftsorientierten Entwicklung,
- TIPPS zur dekorativen Kosmetik und Handpflege durch angehende Kosmetikerinnen,
- Phantasie-Make-up; Windräder basteln, Sineszelt erkunden u.a. für unsere Kinder,
- Produkten aus der BioBäckerei Schmidt,
- den „WasserSchweinen“ aus Peitz,
- der „Annemarie-Polka“ und dem Volkstanzkreis „Alte Liebe“

Lassen Sie berechnen, wie viel Fläche auf der Erde für Ihren persönlichen Energiekonsum notwendig ist!

Wir freuen uns über die Teilnahme vieler Unternehmen, Einrichtungen sowie Vereinen und sagen schon jetzt Danke.

Zur Erinnerung, so war es in den Jahren 2003, 2004, 2005 !!!



Cottbuser Freiwillige zeigen Größe

Plakat-Aktion der Freiwilligenagentur Cottbus
Freiwillige zeigen Gesicht und haben ihre ehrenamtlichen Stunden gezählt

Die bundesweite Aktionswoche des bürgerschaftlichen Engagement 2006 (15. - 22.09.2006) steht ganz unter dem Motto „GRÖSSE ZEIGEN“. Das tun 23 Millionen Menschen in Deutschland: Sie engagieren sich freiwillig.

Die Cottbuser Freiwilligenagentur zeigt auch Größe. Cottbuser Freiwillige zeigen ihr Gesicht und zählten ihre unbezahlten ehrenamtlich geleisteten Stunden. Dieser unschätzbare Wert für Cottbus, symbolisch als Stundenzahl dargestellt und 350 Gesichter dazu, auf einem Plakat gebündelt, wurde dem Vertreter des Oberbürgermeisters, Holger Kelch, am 22. September 2006 im Foyers des Rathauses symbolisch überreicht.

der Stadt eingeladen, ihr Cottbus zu entdecken. Die Freiwilligenagentur möchte mit dieser Aktion besonders auf den Wert des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt Cottbus aufmerksam machen.

Gemeinsam mit den StadtAgenten e. V. und dem Cottbuser Jörg Friebe, er fotografierte 300 Ehrenamtliche, entstand ein Plakat, welches an ehrenamtlichen Einsatzstellen und öffentlichen Plätzen zu sehen ist.

In der Freiwilligenagentur Cottbus sind derzeit 42 % der vermittelten Personen arbeitslos, aber nicht tatlos.

Die Woche des bürgerschaftlichen Engagements lei-



Foto: Jörg Friebe

stet einen Beitrag zur Debatte über eine Neudefinition gesellschaftlicher Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Bürgergesellschaft.



SolarLokal
Cottbus / Chośebuz
Strom aus Sonne

Solarmodul ist nicht gleich Solarmodul

Welches Solarmodul ist das Beste?

Sicher eine häufig gestellte Frage angesichts der stetig steigenden Beliebtheit von Solarstromanlagen. Eine Frage, die allerdings nicht ganz einfach zu beantworten ist. Denn die "Solarernte" hängt von verschiedenen Faktoren ab: Leistung und Wirkungsgrad der Module, Sonneneinstrahlung, Neigung und Himmelsrichtung der Module zur Sonne, Verschattung, Qualität des Wechselrichters und der Module.

So schreibt die Zeitschrift *Energiedepesche*: Die entscheidende Größe für den Modulvergleich ist die Stromerzeugung je Kilowatt installierter Leistung. Dieser Ertragswert hängt von sehr vielen Faktoren ab.

Dies macht das Beispiel einer Paderborner Firma deutlich, die zehn unterschiedliche Modultypen auf ihrem Bürogebäude montierte und nun die Erträge des ersten Jahres veröffentlicht hat (Quelle: Zeitschrift "Sonne Wind & Wärme" 7/2006, Seite 78). Die Solarernte schwankte dabei im ersten Jahr - je nach Anlagentyp - zwischen 250 und 1.300 kWh/kWp.

Für Paderborn wären auf der Grundlage des Globalstrahlungsatlas der Bundesrepublik Deutschland bei einer guten Ausrichtung und Bauausführung (30 Grad Neigung, Südorientierung, keine Verschattung, gute Hinterlüftung etc.) pro Jahr etwa 800 Kilowattstunden pro installierten Kilowattpeak (kWh/kWp) zu er-

warten. Am effizientesten arbeiten Solarstromanlagen - so die Ergebnisse - wenn sie direkt nach Süden ausgerichtet sind - nach Osten oder Westen gibt es Ertragseinbußen. Die Fassadenanlage mit einer sehr ungünstigen Ausrichtung erbrachte 246 kWh/kWp. Die Anlage, die sich selbst automatisch zur Sonne hin ausrichtet ("Solartracker") erzielte im ersten Jahr dagegen 1.297 kWh/kWp, also deutlich mehr als die zu erwartenden 800 kWh/kWp.

Wie lange Solarmodule letztendlich Strom liefern - dieser Frage ist das Magazin *Zeitschrift Photon* in der Ausgabe 07/2006 nachgegangen. Hersteller geben in der Regel 25 Jahre Garantie auf 80% der Nenn- oder Mindestleistung der Module. Auf der Grundlage von Daten aus einer Feldbeobachtung wird angenommen, dass die Modulleistung pro Jahr um ein viertel bis ein halbes Prozent abnimmt. Das heißt, Module können theoretisch nach 40 Jahren immer noch 90 % ihrer Nennleistung produzieren. Der Schlüssel für die Langlebigkeit der Module ist die perfekte Dichtheit von Modulkanten sowie die Rand- und Rückseitenversiegelung, so die Zeitschrift *Energiedepesche*.

Neben einer sorgfältigen Planung der Anlage, der Auswahl der Komponenten sowie der Installation ist eine ständige Überwachung der Anlage ratsam, um Ertragsminderungen sofort zu entdecken, zu untersuchen und die Ursachen zu beheben. Hier ist die Auswahl eines guten, kompetenten Handwerksbetriebes wichtig.

Die Stadt Cottbus nimmt an SolarLokal teil - der Imagekampagne für mehr Strom aus Sonne in Kreisen,



"Energietag Brandenburg 2006: Gemeinsame Ausstellung des Lokalen Agenda 21 Büros und der DGS-Sektion Cottbus. Wir informierten über sonnige Aktivitäten in Cottbus - also auch über die Bürger-solaranlage(n) und SolarLokal."

Städten und Gemeinden. Weitere aktuelle Informationen zu Solarstrom gibt es am SolarLokal-Infotelefon unter 01803 2000 3000 und auf der Internetseite www.solarlokal.de. Handwerksbetriebe können sich als SolarLokal-Handwerker registrieren lassen. Die bundesweite und kostenfreie SolarLokal-Dachbörse auf der Internetseite bietet die Möglichkeit, Dächer für die Solarstromnutzung zur Verfügung zu stellen oder nach geeigneten Dachflächen zu suchen.

„Weltkindertag 2006“ - ein weiterer Höhepunkt im Jubiläumsjahr unserer Stadt -

Offiziell begann die Geschichte des Weltkindertages während der neunten Vollversammlung der Vereinten Nationen am 21. September 1954. Die Beauftragte UNICEF mit der Ausrichtung eines weltweiten „Kindertages“. Die Gründerväter verfolgten drei Ziele: Neben dem Einsatz für Kinderrechte und der Förderung der Freundschaft unter den jungen Erdenbürgern sollten sich die Regierungen einmal im Jahr öffentlich verpflichten, die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen UNICEF zu unterstützen.

Die Vereinten Nationen nahmen damit einen Vorschlag der amerikanischen Organisation International Union for Child Welfare auf, die 1952 für einen weltweiten Kindertag plädierte. Die Idee stieß auf Zustimmung - bereits ein Jahr später beteiligten sich 40 Länder. Inzwischen sind mehr als 145 Ländern dabei. Das Datum variiert je nach Tradition und Region. Den Auftakt machen im Januar Ägypten und Thailand, im April folgen Mexiko und die Türkei. Japan hat den 5. Mai zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Die skandinavischen Länder nutzen die langen Sommernächte im Juni und im afrikanischen Guinea wird sogar den ganzen Monat lang gefeiert. In den sozialistischen Ländern wurde der internationale Kindertag stets am 1. Juni begangen. China und die osteuropäischen Staaten haben das Datum



beibehalten. Auch in den neuen Bundesländern wird in vielen Städten der Weltkindertag aus Tradition weiter am 1. Juni gefeiert. Der offizielle Weltkindertag in Deutschland ist der 20. September. Alle Kinder- und Jugendorganisationen nutzen den Tag, um mit Demonstrationen, Festen und anderen Veranstaltungen auf die Lage der Kinder aufmerksam zu machen.

In diesem Jahr veranstaltete das Jugendamt der Stadt Cottbus den Weltkindertag am 19. September, natürlich traditionell auf dem Stadthallenvorplatz. Anlässlich des Jubiläumsjahres des Weltkindertages auf die Kinder in unserer Stadt gelegt.

Unter dem Motto „850 Jahre Cottbus - Unsere Kinder“ konnten die Besucher einerseits ein interessantes Bühnenprogramm erleben, andererseits sorgten circa 20 verschiedene Vereine und Institutionen an ihren liebevoll vorbereiteten Ständen für das gute Gelingen dieser Veranstaltung.

Die Kinder, ihre Eltern und die vielen anderen Gäste konnten neben kreativen Angeboten und verschiedensten Verkostungen auch wichtige Informationen über die Situation der Kinder in unserer Stadt aber auch über Hilfsangebote und Anlaufstellen in Problemsituationen sammeln. Der eine oder andere nutzte dieses Fest sicher auch als „kleine Kontaktbörse“ und fand vielleicht für sich ein interessantes Freizeitangebot oder eine Freizeitgruppe, der er zukünftig beitreten möchte.

Dank der tatkräftigen und liebevollen Unterstützung der beteiligten Vereine, Träger und Institutionen können wir diesen Weltkindertag in guter Erinnerung behalten. Uns allen sollte immer bewusst sein, dass die Kinder unserer Stadt unsere Unterstützung brauchen, und dass sie dankbar sind für die Aufmerksamkeit, die Hilfe und Förderung, die sie durch die Vereine, Träger und Institutionen in unserer Stadt erhalten.



Durch das Projekt des Jugendamtes "Stadtswappen in Kinderhand" hatten die Kinder die Möglichkeit, ein bleibendes Zeichen zu setzen. Sie konnten an einer knuddligen Holzskulptur (ca. 1,50 Meter hoch), die den Krebs unseres Stadtswappens darstellt, künstlerisch tätig werden. Auf dieser Skulptur wird in bunten Bildern deutlich, wie unsere Kinder unsere Stadt sehen, was sie an ihr mögen und was sie sich in Cottbus wünschen. Das Jugendamt plant eine erste öffentliche Ausstellung des Kunstwerks unserer Kinder am "Tag der offenen Tür des Jugendamtes", der am 17.10.2006 stattfinden wird. Dieses Projekt wurde unterstützt durch die Sparkasse Spree-Neiße, durch Vattenfall Europe, durch die Spree Galerie sowie durch die Veranstaltungsagentur EVENT PERFEKT. Das Jugendamt dankt herzlichst allen beteiligten Vereinen und Institutionen, die uns bei der Umsetzung des Weltkindertages 2006 finanziell und inhaltlich tatkräftig unterstützt haben.

Durch vereintes Engagement können wir nun gemeinsam auf eine gelungene Veranstaltung mit einem anspruchsvollen Bühnenprogramm, auf die vielseitige Ausgestaltung und fachliche Betreuung an den Informationsständen zurückschauen.

Simone Reinhold,
Jugendamt Cottbus, SG Jugendförderung

IMPRESSUM

„LOKALE AGENDA 21 COTTBUS“
Herausgeber: Stadtverwaltung Cottbus

Redaktion: Agenda-Büro, Martina Hergt,
Tel.: 0355/612 27 56
Fax: 0355/612 23 06

Satz: CGA-Verlag
Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG